

**Geschäftsordnung des Bundesverbandes der Gebärdensprachdolmetscher/-innen Deutschlands (BGSD) e.V.**  
(Stand 19.02.2019)

- 1 Vertretungsrecht
- 2 Mitglieder
- 3 Vorstand
- 4 Geschäftsstelle
- 5 Bundesversammlungen
- 6 Arbeitsgruppen
- 7 Länderrat
- 8 Kassenprüfung
- 9 Wahlen
- 10 Information und Schriftverkehr
- 11 Erstattung von Auslagen und Aufwendungen
- 12 Verwaltungsgebühren
- 13 Mitgliedschaften des BGSD
- 14 Versicherungen des BGSD
- 15 Vertraulichkeit

## **Geschäftsordnung des BGSD**

(Stand 19.02.2019)

Grundlage der Geschäftstätigkeit ist die Satzung des BGSD in der jeweils gültigen Fassung. Auf der Basis des § 8.3 der Satzung des BGSD erstellt der Vorstand eine Geschäftsordnung (GO), die durch Beschluss der Bundesversammlung (BV) mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.

### **1 Vertretungsrecht**

Das Vertretungsrecht regelt § 8.5 der Satzung des BGSD. Für die praktische Umsetzung der Satzungsziele erteilt der Vorstand je nach Bedarf Vertretungsbefugnisse auf Delegationsbasis.

### **2 Mitglieder**

Die Kriterien zur Erlangung der Mitgliedschaft im BGSD werden in den Aufnahmebestimmungen (Stand: 15.03.2009 - aktualisiert 08.11.2014) geregelt.

#### 2.1 Mitwirkungspflichten der Mitglieder

2.1.1 Die Mitwirkungspflichten regelt § 5.2 der Satzung des BGSD.

2.1.2 Die Mitglieder gemäß § 4.1a der Satzung des BGSD sind verpflichtet, dem Vorstand erforderliche Mitgliedsdaten spätestens zwei Wochen vor der BV mitzuteilen. Dies sind:

a) Verbandsstärke

b) Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 5.1 und § 7.3 der Satzung des BGSD

c) Anzahl der Mitglieder, welche ihren Mitgliedsbeitrag über das korporative Mitglied abführen

#### 2.1.3 Mitgliedsbeitrag

a) Korporative Mitglieder senden zum 30.11. des laufenden Jahres den Mitglieder-Bestand zum Stichtag 30.06. und 30.11. an den BGSD. Auf Grundlage der Mitgliedsdaten erfolgt die Rechnungsstellung.

b) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge: Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder im Sinne des §4.1b der Satzung beträgt 130 €. Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder im Sinne des §4.1c der Satzung wird nicht erhoben. Mitglieder, welche bereits im ersten Halbjahr Mitglied sind, zahlen den vollen Beitrag. Mitglieder, welche erst im 2. Halbjahr eintreten, zahlen den halben Mitgliedsbeitrag. Diese Mitgliedsbeiträge gelten auch für die Mitglieder der korporativen Mitglieder.

c) Die Mitglieder nach § 4.1a und b der Satzung des BGSD sind verpflichtet, die aktuelle Bankverbindung selbstständig mitzuteilen.

#### 2.2 Ausschluss von Mitgliedern

2.2.1 Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es den Verbandszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt.

2.2.2 Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

- 2.2.3 Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eines Übergabe-Einschreibens bekannt zu geben.
- 2.2.4 Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das Mitglied die BV anrufen. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- 2.2.5 Im Fall einer fristgerecht eingelegten Berufung entscheidet die auf die Berufung folgende BV über den endgültigen Ausschluss. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

### **3 Vorstand**

- 3.1 Die Vorstandstätigkeit wird in § 8 der Satzung des BGSD geregelt.
- 3.2 Die Vorstandsmitglieder geben sich eine eigene Arbeitsstruktur.
- 3.3 Die Vorstandssitzungen werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten.
- 3.4 Der Vorstand sorgt für eine satzungsgemäße Durchführung der BV.
- 3.5 Der Vorstand informiert mindestens einmal im Jahr die Mitglieder in schriftlicher Form über seine Tätigkeiten. Auf der BV besteht die Möglichkeit von Fragen an den Vorstand.
- 3.6 Der Vorstand ist verpflichtet jährlich einen Finanzbericht zu erstellen und der BV in schriftlicher Form vorzulegen sowie diesen mündlich zu erläutern. Die schriftlichen Ausführungen werden dem Protokoll der BV angehängt.
- 3.7 Der Vorstand hat bei der Wahrnehmung seiner Geschäfte die Auffassungen der Mitglieder zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist dafür ein Meinungsbild der Mitglieder einzuholen. Ausnahmen sind zu begründen (z.B. bei Gefahr im Verzug).
- 3.8 Der Vorstand kann Mitglieder zu repräsentativen Zwecken und anderen Aufgaben delegieren. Die Mitgliedschaft wird über die Delegation informiert.
- 3.9 Der Vorstand kann zur qualifizierten Unterstützung seiner Tätigkeit bestimmte Aufgaben auf Referenten delegieren. Die jeweiligen Referenten werden auf jeweiligen Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Referenten sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Einzelheiten regelt die Referentenverordnung.
- 3.10 Der Vorstand bestimmt über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß den Aufnahmebestimmungen des BGSD.
- 3.11 Der Vorstand hat die Möglichkeit im Einklang mit dem Haushaltsplan, für einzelne Aufgaben oder Aufgabengebiete externe Leistungen einzukaufen. Ungeplante Ausgaben die einen Betrag von 2.500,00 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung der BV.
- 3.12 Der Vorstand bestimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle. Er ist gegenüber der Geschäftsstelle weisungsbefugt.
- 3.13 Scheiden Mitglieder des Vorstandes während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand jeweils ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl. Die nachberufene Person wird durch Wahl auf der nächsten BV bestätigt.

### **4 Geschäftsstelle**

Derzeit wird keine Geschäftsstelle unterhalten.

### **5 Bundesversammlungen**

- 5.1 Die Bundesversammlungen des BGSD werden in § 7 der Satzung des BGSD geregelt.
- 5.2 Bundesversammlungen sind nicht-öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes nach § 4.1 der Satzung des BGSD kann die Öffentlichkeit für

die gesamte BV oder Teile der BV zugelassen werden. Die Entscheidung, die BV oder Teile der BV nach Antrag als öffentlich weiterzuführen, muss einstimmig von der BV beschlossen werden. Mitglieder laut § 4.1c der Satzung des BGSD, sind bei nicht-öffentlichen Bundesversammlungen zugelassen.

- 5.3 Der Vorstand eröffnet und schließt die BV und bestimmt eine Person, die die Leitung der BV übernimmt. Diese kann auch ein Nichtmitglied des BGSD sein.
- 5.4 Der Vorstand bestimmt die Aufgaben der Person, welche die Versammlungsleitung übernimmt.
- 5.5 Für jede BV müssen Protokollierende bestimmt werden. Die Protokollierenden führen ein chronologisches Ergebnisprotokoll. Das Ergebnisprotokoll dokumentiert die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, behandelte Themen, die getroffenen Beschlüsse im Wortlaut und die Vereinbarung zu ihrer Erledigung. Die Protokolle werden von den Protokollierenden und einem Mitglied des Vorstands unterschrieben. Das Protokoll muss vom Vorstand überprüft und bis spätestens 6 Wochen nach der BV an alle Mitglieder verschickt werden. Das Protokoll der letzten BV wird am ersten Versammlungstag von der BV verabschiedet. Beschlüsse sind erst dann rechtswirksam. Einsprüche müssen daher bis spätestens zu diesem Punkt eingereicht werden.
- 5.6 Anträge: Antragsberechtigt sind Mitglieder nach § 4.1 der Satzung des BGSD Anträge müssen schriftlich mit Datum der Antragsstellung, Namen der/des Antragstellenden, einer Begründung und den zu erwartenden Auswirkungen vorgelegt werden. Die Anträge müssen sieben Tage nach Versand der BV-Einladung vorliegen.
- 5.7 Dringlichkeitsanträge: Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle auf der BV anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der BV zustimmen.
- 5.8 Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen nach § 12 der Satzung des BGSD.

## **6 Arbeitsgruppen**

- 6.1 Im Einklang mit dem Zweck und den Aufgaben des Verbandes können mit Zustimmung des Vorstands Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Diese sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Verbandes und haben keine gesonderten Rechte.
- 6.2 Ihre Aufgaben liegen insbesondere in der inhaltlichen Vorbereitung von Beschlussvorlagen sowie in der Beratung des Vorstandes und der BV. Die Arbeitsgruppen sind innerhalb ihres Arbeitsauftrages zuständig für die Entwicklung und Aufstellung von Zielen, Aufgabenbereichen und Richtlinien sowie verantwortlich für die Durchführung von speziellen Aufgaben, wie Tagungen, Seminaren und anderen Projekten.
- 6.3 Die Arbeitsgruppen bestehen aus einem oder mehreren Mitglied/-ern laut § 4.1 der Satzung des BGSD.
- 6.4 Die Arbeitsgruppen entscheiden jeweils intern über ihre Struktur und Aufgabenverteilung.
- 6.5 Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen erfolgt ehrenamtlich. Die Erstattung von Aufwendungen für die Beteiligten erfolgt wie in Punkt 11 Erstattung von Auslagen und Aufwendungen der GO des BGSD beschrieben.
- 6.6 Bezüglich Information und Schriftverkehr siehe Punkt 10 der GO.

## **7 Länderrat**

- 7.1 Der Länderrat wird in § 9 der Satzung des BGSD geregelt.

Der Länderrat hat folgende Aufgaben:

- Er vertritt die Interessen der korporativen Mitglieder unter Berücksichtigung der Belange des Bundesverbandes.
- Er sorgt für einen optimalen Informationsfluss unter den korporativen Mitgliedern sowie zwischen den korporativen Mitgliedern und der Bundesversammlung bzw. dem Vorstand. Er unterstützt dadurch gleichfalls die Kommunikation zwischen Vorstand und Basis.
- Er unterstützt gemeinsame Initiativen der korporativen Mitglieder.
- Er wirkt bei der Festlegung und Durchführung der Verbandsziele mit, indem er
  - a) auf der Grundlage der Sammlung aktueller Themen aus den Ländern eine Agenda mit Prioritäten für die Verbandsarbeit erstellt (Grundsatzprogramm für die Dauer von max. zwei Jahren),
  - b) diese Agenda an den Vorstand und die Bundesversammlung weitergibt und
  - c) an der Bearbeitung der Themen und Aufgaben, die sich aus der Agenda ergeben, mitwirkt.

Bei der Erstellung der Agenda achtet der Länderrat auf eine ausgewogene Verteilung zwischen Themen im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen (inklusive Honorare) und sonstige berufspolitische Themen (wie Berufsbild und Abgrenzung von anderen Tätigkeiten, Berufsethik, Ausbildung und Prüfungen, Fort- und Weiterbildung etc.) Die Agenda kann innerhalb des Zweijahreszeitraums bei Bedarf aktualisiert werden.

- Der Länderrat berät sich über Grundsatzfragen und teilt Ergebnisse aus diesen Beratungen dem Vorstand und der Bundesversammlung mit.
- Der Länderrat wirkt bei der Erfüllung inhaltlicher Aufgaben des Verbandes mit.

- 7.2 Länderrats-Treffen sind nicht-öffentlich. Auf Antrag eines Delegierten nach § 9.1 der Satzung des BGSD kann die Öffentlichkeit für das gesamte Treffen oder Teile des Treffens zugelassen werden. Die Entscheidung, das Treffen oder Teile des Treffens nach Antrag öffentlich weiter zu führen, muss einstimmig vom Länderrat beschlossen werden.
- 7.3 Die Delegierten der korporativen Mitglieder bzw. deren Stellvertretenden werden für ihre Mitarbeit im Länderrat von den korporativen Mitgliedern schriftlich autorisiert. Über Art und Dauer der Bestellung der Delegierten und Stellvertreter/-innen entscheiden die jeweiligen korporativen Mitglieder unter Wahrung von Kontinuität.
- 7.4 Der Vorsitz des Länderrats rotiert in alphabetischer Reihenfolge unter den korporativen Mitgliedern. Das den Vorsitz innehabende Mitglied lädt die Delegierten zum kommenden Treffen ein und leitet den Länderrat über die Dauer dieses Treffens. Das den Vorsitz innehabende Mitglied stimmt den Termin für das nächste Länderrats-Treffen mit den Delegierten ab.
- 7.5 Der Länderrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Länderrat-Treffens Protokollierende. Die Protokollierenden führen ein chronologisches Ergebnisprotokoll. Das Protokoll dokumentiert die Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, behandelte Themen, die getroffenen Beschlüsse im Wortlaut und die Festlegungen zu ihrer Erledigung. Es wird von den Protokollanten und dem jeweiligen Länderrats-Vorsitz unterschrieben. Das Protokoll muss vom Vorsitz überprüft und bis spätestens sechs Wochen nach dem Länderrats-Treffen an den Vorstand und die Mitglieder des BGSD e.V. verschickt werden.
- 7.6 Die korporativen Mitglieder sind im Länderrat gleichberechtigt. Jedes korporative Mitglied hat eine Stimme. Die Delegierten der korporativen Mitglieder sind an keine Weisungen gebunden, stimmen aber im Sinne ihres Verbandes und wenn möglich auf der Grundlage zuvor abgefragter Meinungsbilder.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.  
Der Länderrat ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Delegierten anwesend sind.

- 7.7 Alle Mitglieder des Länderrats arbeiten ehrenamtlich. Die Erstattung von Aufwendungen die den Delegierten bzw. den Stellvertretenden durch ihre Mitarbeit am Länderrat entstehen, erfolgt nach Punkt 11 der GO aus den Mitteln des BGSD.

## **8 Kassenprüfung**

- 8.1 Die Kassenprüfenden werden jeweils für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit durch die BV gewählt. Sollte eine mit dieser Aufgabe betraute Person vor Ablauf der drei Jahre zurücktreten, wird für die verbleibende Zeit der Wahlperiode eine Vertretung vom Vorstand bestimmt und auf der nächsten BV per Wahl bestätigt.
- 8.2 Kassenprüfende dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 8.3 Sie haben das Recht die Verbandskasse jederzeit zu prüfen, jedoch die Pflicht dies mindestens einmal im Jahr zu tun.
- 8.4 Das schriftliche Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Vorstand in einer von den Kassenprüfenden unterschriebenen Version vorzulegen. Ferner legen bzw. tragen die Kassenprüfenden das Ergebnis der BV schriftlich oder mündlich vor und beantragen gemäß § 7.4 und § 8.7 der Satzung des BGSD die Entlastung des Vorstands.

## **9 Wahlen und Abstimmungen**

- 9.1 Bei der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen im Rahmen einer BV wird von dieser mit einfacher Mehrheit eine Person als Wahlleitung bestellt. Wahlen werden von einem Wahlleitenden und zwei Wahlhelfenden durchgeführt. Die Wahlhelfenden sammeln die abgegebenen Stimmen ein und unterstützen bei der Auszählung. Die Wahlleitung zählt die Stimmen aus und übernimmt während des Wahlganges die Rechte und Pflichten der Versammlungsleitung.
- 9.2 Die Wahl- bzw. Abstimmungsleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen bzw. Abstimmungen verantwortlich.
- 9.3 Die Stimmverteilung regelt § 7.3 der Satzung des BGSD.
- 9.4 Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden, sie bei der Einberufung der BV bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
- 9.5 Beschließt die BV nichts Anderes, sind die Wahlen grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.
- 9.6 Kandidieren können Mitglieder des BGSD die über ein Wahlrecht nach § 5.1 der Satzung des BGSD verfügen. Die Prüfung der Wahl- und Stimmrechte erfolgt zu Beginn der BV und muss daher nicht vor dem Wahlgang durch die Wahlleitung erfolgen. Eine abwesende Person kann gewählt werden, wenn dem Vorstand vor der Abstimmung deren Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
- 9.7 Vor der Wahl sind die Kandidierenden zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- 9.8 Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

## **10 Information und Schriftverkehr**

- 10.1 Der externe Schriftverkehr erfolgt grundsätzlich über den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle.
- 10.2 Der Vorstand informiert die Mitglieder schnellstmöglich.
- 10.3 Die offizielle Anschrift des BGSD kann auch ein Postfach sein.
- 10.4 Die an Gremien, Arbeitskreisen und externen Veranstaltungen teilnehmenden Vorstandsmitglieder, Delegierte des Vorstands oder des Verbandes, erstellen über die jeweiligen Veranstaltungen Berichte, die sie den Mitgliedern des BGSD bis spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Veranstaltung bzw. spätestens vier Wochen vor der nächsten BV per Mail und als Ablage im elektronischen Speicher des BGSD zur Verfügung stellen. Im Ausnahmefall berichten die betreffenden Personen stattdessen persönlich auf der nächsten BV und reichen einen schriftlichen Bericht nach. Bei intensivem Gesprächsbedarf stehen die o.g. Personen auf der nächsten BV für Fragen der Mitglieder zu den jeweiligen Veranstaltungen und Berichten persönlich oder fernmündlich zur Verfügung. Können die betreffenden Personen nicht anwesend sein, beantworten sie im Vorhinein zur BV eingereichte Fragen schriftlich.
- 10.5 Der interne Schriftverkehr erfolgt hauptsächlich über E-Mail-Verkehr.
- 10.6 Die Mitglieder des BGSD sollen den Vorstand über relevante Aktivitäten, Themen und Angelegenheiten informieren.

## **11 Erstattung von Auslagen und Aufwendungen**

- 11.1 Für die Kostenerstattung sind die vom Vorstand herausgegebenen Formulare zu verwenden. Diese müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 11.2 Die Formulare sind bis spätestens drei Monate nach Auslage beim Vorstand des BGSD zusammen mit den Originalbelegen einzureichen.
- 11.3 Alle finanziellen Regelungen sind in Abhängigkeit von den haushaltbedingten Möglichkeiten des BGSD zu betrachten. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- 11.4 Reisekostenerstattung
  - 11.4.1 Auslagen werden erstattet, wenn es sich um Reisen zu Verbandszwecken handelt und diese vor Antritt der Reise vom Vorstand genehmigt worden sind.
  - 11.4.2 Für die Nutzung von PKW wird ein Kilometergeld von 0,35 €/km erstattet. Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Wurde aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet. Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann. Wurde aus triftigem Grund ein Mietwagen oder ein Taxi benutzt, werden die entstanden notwendigen Kosten erstattet. Die für den BGSD wirtschaftlichste Variante ist anzuwenden.
  - 11.4.3 Der Vorstand behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen anderweitig entstandene Reisekosten zu erstatten.
  - 11.4.4 Eine Fahrtzeitentschädigung wird nicht gewährt.
  - 11.4.5 Bei Veranstaltungen der Dachverbände werden die entstandenen Kosten für maximal zwei delegierte Mitglieder übernommen.

- 11.4.6 Übernachtungskosten der Mitglieder werden nur auf Antrag und mit Genehmigung des Vorstandes übernommen.
- 11.4.7 Entstandene Reise- und Übernachtungskosten des Vorstands im Rahmen der Vorstandstätigkeit werden vom Verband getragen.

#### 11.5 Sachkosten

Sachkosten werden nur auf Antrag und mit Genehmigung des Vorstandes erstattet.

#### 11.6 Aufwandsentschädigungen

- 11.6.1 Vorstandsmitglieder können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit entschädigt werden. Die Höhe obliegt der Festsetzung durch den Vorstand und ist im Haushaltsplan und im Kassenbericht separat auszuweisen.
- 11.6.2 Die Protokollierenden erhalten für ihre Tätigkeit auf der BV eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €/Tag.

### **12 Verwaltungsgebühren**

- 12.1 Für Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren des BGSD teilnehmen, wird bei fristgemäßer Zahlung des Mitgliedsbeitrages eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 € erhoben. Diese Gebühr ist mit dem Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 12.2 Bei verspäteter Zahlung entstehen pro Verzugsmonat 10 € Verwaltungsgebühr.
- 12.3 Anfallende Gebühren durch Rückbuchungen, deren Ursache zu Lasten des Mitglieds gehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

### **13 Mitgliedschaften des BGSD**

Der BGSD ist in folgenden Dachverbänden Mitglied. Für die Mitgliedschaft werden bestimmte personenbezogene Daten den jeweiligen Dachverband gemeldet.

#### 13.1 European Forum of Sign Language Interpreters (efsli)

Der BGSD darf eine/n Kandidierende/n für efsli-Vorstandswahlen entsenden. Der BGSD-Vorstand informiert die Mitglieder so früh wie möglich über anstehende Wahlen und nimmt Vorschläge zur Nominierung an. Über die Vorschläge wird dann auf einer BV mittels geheimer Wahl entschieden. In Vorbereitung der Abstimmung ist der Einladung zu der betreffenden BV ein Kurzportrait aller Kandidierenden beizulegen; später benannte Kandidierende stellen sich auf der BV mündlich vor. Die Abstimmung erfolgt i.d.R. bei der letzten BV des Vorjahres der Wahl, damit die Nominierung fristgemäß bei efsli eingereicht werden kann.

#### 13.2 Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten – Selbsthilfe und Fachverbände e.V. (DG e.V.)

#### 13.3 Deutscher Gehörlosenbund e.V. (DGB e.V.)

### **14 Versicherungen des BGSD**

Derzeit hat der BGSD eine Haftpflichtversicherung.

### **15 Vertraulichkeit**

- 15.1 Informationen, welche die Mitglieder über den BGSD oder über eines seiner Organe erhalten, sind grundsätzlich als verbandsvertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Nicht-Mitglieder weiter gegeben werden.



15.2 Lediglich abschließend bearbeitete Dokumente sowie Beschlüsse des Verbandes und seiner Organe dürfen öffentlich weiter gegeben werden, sofern dies nicht den Interessen des BGSD widerspricht. Dokumente, die sich noch in Bearbeitung befinden, dürfen nur mit Zustimmung des Vorstands rausgegeben werden.